

6483/96

PUBLIC 5

LIMITE

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICHE ERKLÄRUNGEN
März 1996

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im März 1996 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie die diesbezüglichen Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- MÄRZ 1996 -

ENDGÜLTIG VERABSCHIEDETE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1905. Tagung des Rates (Umwelt) vom 4. März 1996			
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union	PE-CONS 3603/96	10/96, 11/96, 12/96, 13/96	
Beschluß des Rates zur Anpassung des Beschlusses Nr. 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union	11448/95 + COR 1 (d) + COR 2 (dk)	14/96, 15/96, 16/96, 17/96	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernten 1996 und 1997	5194/96	18/96	
1906. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) vom 11. März 1996			
Richtlinie des Rates zur Änderung des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG hinsichtlich der Liste der auf Dauer ausgeschlossenen Kreditinstitute	5062/96 + COR 1 (s)		

Am 14. März 1996 abgeschlossenes schriftliches Verfahren			
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (KALEIDOSKOP)	PE-CONS 3604/96	19/96	Stimmenthaltung: deutsche Delegation
1908. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 18./19. März 1996			
Richtlinie des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse	5200/1/96	20/96, 21/96	
1912. Tagung des Rates (Forschung) vom 25. März 1996			
Entscheidung des Rates über die Zustimmung zu einer Änderung des Statuts (Gesellschaftsvertrags) des gemeinsamen Unternehmens Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk GmbH (KRB)	5198/96		
1913. Tagung des Rates (Industrie) vom 28. März 1996			
Verordnungen des Rates		22/96	
- zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 388/75 über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission	4858/96 + COR 1		
- zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission	4859/96 + COR 1		
- zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 über die gemeinschaftliche Unterstützung eines Vorhabens zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in Grönland	4860/96 + COR 1 (fi)		
Entscheidung des Rates betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich	4925/96 + COR 1 (fi)		

1914. Tagung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) vom 29. März 1996			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/54/EG der Kommission über Angaben, die zusätzlich zu denen in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind	6111/96	23/96, 24/96	Gegenstimmen: deutsche und britische Delegation

ERKLÄRUNG 10/96

"Die deutsche, die französische, die niederländische, die österreichische, die schwedische und die britische Delegation betonen, daß mit den im Jahre 1996 zu fassenden Beschlüssen über eine etwaige finanzielle Aufstockung der Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (4. Rahmenprogramm und Euratom-Rahmenprogramm) die vereinbarten Obergrenzen der Rubrik 3 der derzeitigen Finanziellen Vorausschau ebenfalls nicht überschritten werden dürfen."

ERKLÄRUNG 11/96

Zum vierten und zum fünften Erwägungsgrund

- "Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Anhebung innerhalb der spezifischen Programme auf linearer Basis durchgeführt wird, so daß das bestehende Gleichgewicht der vorläufigen internen Aufteilung, die jeweils in Anhang II der einzelnen Beschlüsse über die spezifischen Programme festgelegt ist, beibehalten wird. Sie erinnern daran, daß eine Anpassung der Aufteilung nur nach den Ausschlußverfahren erfolgen kann, die in den Beschlüssen über die spezifischen Programme vorgesehen sind."

ERKLÄRUNG 12/96

Zum vierten und zum fünften Erwägungsgrund

- "Die Kommission stellt sicher, daß die Durchführung der FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft effizient verwaltet wird; sie bekräftigt daher ihre Absicht, unter voller Wahrung der legitimen Interessen aller Mitgliedstaaten auf die Personal- und Verwaltungskosten einen Aufstockungssatz anzuwenden, der erheblich geringer ist als der für den Gesamtbetrag geltende Satz und im Mittel keinesfalls 4 % überschreitet. Dadurch stellt sie sicher, daß diese Mittel vorrangig für Forschungstätigkeiten verwendet werden.

Was die GFS anbelangt, so wird es gegenüber 1995 keine Aufstockung des ständigen Personals geben."

ERKLÄRUNG 13/96

Zum einzigen Artikel

"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Anpassung des vierten FTE-Rahmenprogramms der Überprüfung des Gesamthöchstbetrags, die auch zu einer Erhöhung dieses Betrags führen kann, in keiner Weise vorgreift, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1110/94/EG auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission bis spätestens 30. Juni 1996 durchzuführen ist."

ERKLÄRUNG 14/96

"Die deutsche, die französische, die niederländische, die österreichische, die schwedische und die britische Delegation betonen, daß mit den im Jahre 1996 zu fassenden Beschlüssen über eine etwaige finanzielle Aufstockung der Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (4. Rahmenprogramm und Euratom-Rahmenprogramm) die vereinbarten Obergrenzen der Rubrik 3 der derzeitigen Finanziellen Vorausschau ebenfalls nicht überschritten werden dürfen."

ERKLÄRUNG 15/96

zum vierten und zum fünften Erwägungsgrund

- "Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Anhebung innerhalb der spezifischen Programme auf linearer Basis durchgeführt wird, so daß das bestehende Gleichgewicht der vorläufigen internen Aufteilung, die jeweils in Anhang II der einzelnen Beschlüsse über die spezifischen Programme festgelegt ist, beibehalten wird. Sie erinnern daran, daß eine Anpassung der Aufteilung nur nach den Verfahren erfolgen kann, die in den Beschlüssen über die spezifischen Programme vorgesehen sind."

ERKLÄRUNG 16/96

zum vierten und zum fünften Erwägungsgrund

- "Die Kommission stellt sicher, daß die Durchführung der FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft effizient verwaltet wird; sie bekräftigt daher ihre Absicht, unter voller Wahrung der legitimen Interessen aller Mitgliedstaaten auf die Personal- und Verwaltungskosten einen Aufstockungssatz anzuwenden, der erheblich geringer ist als der für den als notwendig erachteten Gesamtbetrag geltende Satz und im Mittel keinesfalls 4 % überschreitet. Dadurch stellt sie sicher, daß diese Mittel vorrangig für Forschungstätigkeiten verwendet werden.

Was die GFS anbelangt, so wird es gegenüber 1995 keine Aufstockung des ständigen Personals geben."

ERKLÄRUNG 17/96

zum einzigen Artikel

"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Anpassung des Rahmenprogramms der Überprüfung des für erforderlich gehaltenen Gesamtbetrags, die auch zu einer Erhöhung dieses Betrags führen kann, in keiner Weise vorgreift, die vom Rat gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses 94/268/Euratom auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission bis spätestens 30. Juni 1996 durchzuführen ist."

ERKLÄRUNG 18/96

"Der Kommissionsvertreter erklärt, daß die für die Tabakernten 1996 und 1997 gegebene Möglichkeit der Erhöhung der den nationalen Garantieschwellen unterliegenden Gesamttabakmenge durch Übertragung von Sorten, für die hohe Prämien gewährt werden, auf Sorten, für die niedrige Prämien gewährt werden, über den Geltungsbereich des Vorschlags hinausgehen würde, mit dem der Kommission die Befugnis erteilt werden soll, im Wege des Verwaltungsausschußverfahrens positiv auf Anträge von Mitgliedstaaten zu reagieren, die weder eine mengenmäßige Erhöhung noch eine Ausgabensteigerung implizieren. Sollte ein Mitgliedstaat sich in einer Lage befinden, in der er eine mengenmäßige Erhöhung für gerechtfertigt hält, so kann er seinen Fall der Kommission unterbreiten, die diesen dann nach seinen spezifischen Gegebenheiten prüfen und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten wird."

ERKLÄRUNG 19/96

Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll zu Artikel 5 Absatz 3

"Die Kommission unterrichtet den Ausschuß des KALEIDOSKOP-Beschlusses im Rahmen der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung über alle Projekte, die sie aufgrund des vorliegenden Beschlusses zu finanzieren beabsichtigt, gemäß den interinstitutionellen Verfahren und Vereinbarungen."

ERKLÄRUNG 20/96

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt die Bedenken zur Kenntnis, die einige Delegationen angesichts der Gefahr geäußert haben, daß bei Milcherzeugnissen im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie Begriffsbestimmungen verwendet werden, die sich von denjenigen der Gemeinschaftsregelung für die GMO für Milch und Milcherzeugnisse unterscheiden.

Er ersucht die Kommission, zu gegebener Zeit den Verwaltungsausschuß für Milcherzeugnisse zu unterrichten, wenn in verschiedenen Gremien Beschlüsse betreffend Milcherzeugnisse zu fassen sind, damit diese Beschlüsse nicht im Widerspruch zu der geltenden GMO-Regelung stehen⁽¹⁾.

Außerdem bittet der Rat die Kommission, bei der Festlegung der Durchführungsmaßnahmen die technischen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die in den Mitgliedstaaten insbesondere bei der jährlichen Übermittlung der Angaben nach Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c auftreten könnten, damit geeignete Lösungen gefunden werden können."

ERKLÄRUNG 21/96

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Bundesrepublik Deutschland macht darauf aufmerksam, daß im Interesse der Vermeidung unnötiger Belastungen von Wirtschaft und Verwaltung statistische Erhebungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden müssen. Dieses Ziel ist bei den in Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie genannten Piloterhebungen vorrangig anzustreben."

(1) Der Präsident des WSA hat zu diesem speziellen Punkt auf der Tagung am 19. Februar 1996 festgestellt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette auch von dieser Ratserklärung betroffen ist (Vgl. ABl. Nr. L 316 vom 9.12.1994, S. 2).

ERKLÄRUNG 22/96

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Aufhebung der in Dokument 4983/1/96 REV 1 genannten Rechtsakte lediglich ein erster Schritt im Rahmen des Prozesses zur Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts ist, und erwartet von der Kommission weitere Vorschläge in dieser Richtung; z.B. sollten die Erdölkrisenvorschriften (Richtlinie Nr. 75/339/EWG sowie die Entscheidungen Nr. 77/186/EWG und Nr. 77/706/EWG) sofort aufgehoben werden."

ERKLÄRUNG 23/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission wird die Frage prüfen, ob die in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben die Verpflichtung beinhalten, Mengenangaben auf dem Etikett anzubringen. Wenn sie zu dem Schluß gelangt, daß dies der Fall ist, wird sie das Verfahren des Ständigen Lebensmittelausschusses einleiten, damit eine Ausnahme von dieser Verpflichtung beschlossen wird."

ERKLÄRUNG 24/96

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

"Unter zugesetzten Zuckerarten wird entsprechend Artikel 1 Absatz 3 erster Spiegelstrich der Richtlinie 94/35/EG der Zusatz von Monosacchariden und Disacchariden oder von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden, verstanden."
